



CONGREGAZIONE  
PER L'EDUCAZIONE CATTOLICA  
(DEGLI ISTITUTI DI STUDI)

Vatikanstadt, 8. Dezember 2021

00120 CITTÀ DEL VATICANO

Prot.: 907/2021

**Rundschreiben Nr. 4**  
**zur rechten Anwendung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium***

An die Großkanzler,  
die Rektoren und Dekane  
der kirchlichen Fakultäten  
(in kirchlicher wie staatlicher Trägerschaft),  
*und, zur Kenntnisnahme,*  
an die Rektoren der Katholischen Universitäten  
und die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen

Das vorliegende Rundschreiben Nr. 4, das an alle Großkanzler, Rektoren und Dekane der kirchlichen Fakultäten gerichtet ist, soll im Anschluss an das Rundschreiben Nr. 3 (8. Dezember 2020), die Sorge des Heiligen Stuhles um die Förderung der kirchlichen Studien zum Ausdruck bringen und in die Tat umsetzen.

**1. Instruktion über die Anwendung der Modalität des Fernstudiums in den kirchlichen Universitäten/Fakultäten (13. Mai 2021)**

Der Einfluss der digitalen Kommunikation auf die Welt der Ausbildung und Bildung hat seit den frühen 2000er Jahren das breite Panorama des „Fernstudiums“ anschaulich gemacht.

---

An die hochwürdigsten Herren  
Großkanzler kirchlicher Hochschuleinrichtungen  
sowie an die hochwürdigsten Herren  
Diözesanbischöfe  
== An ihren Amtssitzen ==

Es handelt sich nicht nur um einen Faktor der technologischen Innovation, der in die Welt der universitären Bildung eingeführt wird, sondern auch um ein Element, das in der Lage ist, die akademische Kultur tiefgreifend zu verändern und die Logik der Bildungs- und Lernprozesse sowie die Ziele der Bildung neu zu schreiben.

Deshalb hat der Heilige Stuhl schon vor der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* sein Interesse an dieser Form des Studiums bekundet, und die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat vor einigen Jahren einigen Hochschulen für religiöse Wissenschaften die Möglichkeit eingeräumt, bestimmte Disziplinen im Fernstudium anzubieten, unter der Bedingung, dass bestimmte Anforderungen in Bezug auf die Bildung in Gemeinschaft erfüllt werden. In der Tat ist die katholische Bildung niemals einfach ein Prozess der Vermittlung von Wissen und intellektuellen Fähigkeiten; vielmehr will sie zur ganzheitlichen Bildung der Person in ihren verschiedenen Dimensionen (intellektuell, kulturell, spirituell ...) beitragen, einschließlich z.B. des Gemeinschaftslebens und der Beziehungen, die innerhalb der akademischen Gemeinschaft und in engem Verhältnis zum Lehrkörper, dem Personal in Verwaltung und anderen Diensten, sowie den anderen Studierenden, gelebt werden.

Ein weiterer Schritt wurde mit der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* getan: Die kirchlichen Fakultäten und Universitäten können nun, nach erhaltener Genehmigung dieses Dikasteriums, Studienprogramme erarbeiten, für welche gilt: „ein Teil der Lehrveranstaltungen kann auch als Fernstudium vorgesehen werden“ (VG, *Ordinationes* zur richtigen Anwendung, Art. 33 § 2).

Das Ziel der vorliegenden Instruktion ([www.educatio.va](http://www.educatio.va)), welche die Frucht einer ausführlichen Beratung mit allen Fakultäten und kirchlichen Universitäten (vgl. Rundbrief Nr. 1 vom 8. Dezember 2018), der qualifizierten Gutachten von Fachleuten aus verschiedenen Teilen der Welt sowie der Mitglieder der Kongregation selbst und der Organismen der Römischen Kurie ist, soll Richtlinien und Normen für die Anwendung der Modalität des Fernstudiums in den kirchlichen Fakultäten/Universitäten anbieten.

## 2. Kreditpunkte

Die *Ordinationes* der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* beziehen sich auf die Zahl der Kreditpunkte (vgl. Art. 55, 1°, a; 64, § 3; 66, 1°, a). Um auf einige der an unsere Kongregation zur Klärung gerichteten Fragen zu antworten, scheint es notwendig, auf dieses Thema zurückzukommen, wobei wir uns stets vor Augen halten müssen, dass „die kirchlichen Studien sich nicht darauf beschränken können, Männern und Frauen unserer Zeit, die in ihrem christlichen Bewusstsein wachsen wollen, Wissen, Fähigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln. Sie müssen sich vielmehr der dringenden Aufgabe stellen, intellektuelle Instrumente zu entwickeln, die sich als Paradigmen eines Handelns und Denkens erweisen, die für die Verkündigung in einer Welt, die von einem ethisch-religiösen Pluralismus geprägt ist, nützlich sind.“ (VG, Vorwort, 5). Nach dieser Sichtweise wäre es ein großer Fehler, die wissenschaftliche Arbeit des Studierenden einer kirchlichen Fakultät „auf den schlichten Abschluss des in der Studienordnung



Vorgesehenen durch den Erwerb der entsprechenden vergleichbaren Studienleistungspunkte/ECTS zu beschränken. Vielmehr geht es um die Erweiterung des Horizonts der akademischen Ausbildung durch den Besuch von Vorlesungen, die Teilnahme an Übungen und Seminaren, das Selbststudium, die persönliche Arbeit unter der Leitung von Dozenten, das Anfertigen von Seminararbeiten, die aktive Beteiligung mit den Studienkolleginnen und -kollegen, die Forschung, das pastorale Handeln, die Prüfungen“ (*Instruktion über die Anwendung der Modalität des Fernstudiums in den kirchlichen Universitäten/Fakultäten*, II).

Um den Erwartungen der Fakultäten bestmöglich gerecht zu werden und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Heiligen Stuhls, wird die Kongregation eine Verordnung über Kreditpunkte ausarbeiten. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, wenn Sie uns bis zum 31. März 2022 per Post oder E-Mail (segedu@libero.it) Ihre etwaigen Beobachtungen zu diesem Thema übermitteln würden.

### **3. Andere Titel**

In Beantwortung weiterer Fragen möchten wir klarstellen, was im Rundschreiben Nr. 1 (8. Dezember 2018) geschrieben wurde. Die Konstitution *Veritatis gaudium* sieht vor, dass neben den akademischen Graden, die in der Autorität des Heiligen Stuhls verliehen werden, eine Fakultät auch „andere Titel verleihen kann“ (VG, *Ord.*, Art. 41) und zwar unter Beachtung der Einheit des Höheren Bildungssystems des Heiligen Stuhls (vgl. Qualifications framework – [www.educatio.va](http://www.educatio.va)). Bevor sie ihr *Nihil obstat* erteilt, prüft die Kongregation für das Katholische Bildungswesen neben der Vorlage einer Studienordnung gemäß der im Anhang I, Art. 7 der *Ordinationes* genannten Kriterien, folgende Aspekte: - die Kohärenz mit dem berufsbezogenen/fachlichen Profil sowie der besonderen/charismatischen Prägung der Fakultät (vgl. VG, Art. 3, § 1); - die Notwendigkeit und die Nützlichkeit einer solchen akademischen Ausbildung, die „in enger Gemeinschaft mit dem Leitungsamt der Kirche den ihrer Natur entsprechenden wirksamen Beitrag in der Zusammenarbeit mit den Ortskirchen und mit der Weltkirche beim gesamten Werk der Glaubensverkündigung erbringen“ (VG, Art. 3, § 3) muss; - die gesetzliche Grundlage sowie die Darlegung eventueller regionaler Praktiken; - die Benennung der verantwortlichen Autoritäten, der menschlichen Ressourcen (Anzahl, spezifische Kompetenzen in der Materie, etc.), die notwendigen materiellen Ressourcen; - sowie auf welche Weise die Überprüfung der Qualität gesichert wird.

Hinzu kommt, dass die anderen Titel „als Diplome betrachtet werden, die darauf abzielen, einen spezifischen Aspekt der christlichen Wahrheit darzustellen und zu vertiefen (vgl. VG, Vorwort, 4 § a)“ (*Instruktion über die Anwendung der Modalität des Fernstudiums in den kirchlichen Universitäten/Fakultäten*, Art. 7, § 1) und „von den Kriterien der Interdisziplinarität und Transdisziplinarität inspiriert sind“ (Art. 7, § 2).

Diese anderen Titel sind, obwohl sie das *Nihil obstat* der Kongregation erhalten haben, eigene Titel der Institution. Daher können sie als solche weder von der Kongregation

selbst noch von anderen Dikasterien des Heiligen Stuhls oder den verschiedenen Apostolischen Nuntiaturen beglaubigt werden.

#### **4. Eventuelle weitere Vorschläge**

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen möchte erneut ihre volle Bereitschaft bekräftigen, die Aufnahme der neuen Apostolischen Konstitution zu unterstützen, um „eine Neubelebung der kirchlichen Studien auf allen Ebenen zu fördern, und zwar im Zusammenhang mit der neuen Phase der Sendung der Kirche, die durch das Zeugnis der Freude gekennzeichnet ist, die aus der Begegnung mit Jesus und der Verkündigung seines Evangeliums erwächst“ (VG, Vorwort, 1), die Papst Franziskus in *Evangelii gaudium* dem gesamten Volk Gottes programmatisch vorgeschlagen hat. Dieses Dikasterium begrüßt Vorschläge für weitere Themen, die für die kirchlichen Einrichtungen in der ganzen Welt als nützlich erachtet werden, und in einem der nächsten Rundschreiben behandelt werden sollten, sowie die verschiedenen Überlegungen, die hierzu vorgelegt werden können.

Die Großkanzler werden gebeten, dieses Rundschreiben, dessen Autorität durch die Tatsache in Erinnerung gerufen wird, dass „zur ordnungsgemäßen Durchführung der vorliegenden Konstitution die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen erlassenen Anwendungsnormen zu beachten sind“ (VG, Art. 10), an die Präsidenten und Dekane weiterzuleiten, die gebeten werden, es so weit wie möglich an die direkt Betroffenen (Lehrkörper, Sekretariate, inkorporierte, aggregierte und affilierte Institute usw.) oder indirekt Interessierten (Fachleute auf diesem Gebiet usw.) weiterzugeben.

---

In der Gewissheit Ihrer wertvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* von Papst Franziskus über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten danken wir Ihnen für Ihr wertvolles und qualifiziertes Engagement und verbleiben mit den besten Wünschen.



**Giuseppe Card. VERSALDI**  
*Präfekt*



**Angelo Vincenzo ZANI**  
*Titularerzbischof von Volturno*  
*Sekretär*